

## **Überprüfung der Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie möglicher Lücken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG in Verbindung mit Nr. 11.1.3 c des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998**

Die Europäische Kommission hat Deutschland verpflichtet, die o.g. EU-Regelung spätestens ab dem 1. Januar 2021 im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit für jeden einzelnen Antrag in vollem Umfang verbindlich umzusetzen. Das bedeutet konkret, dass mit Blick auf Nummer 11.1.3. c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eine Zuverlässigkeitsüberprüfung im Bereich Luftsicherheit zumindest auch die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung umfasst. Lediglich der Personenkreis gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) (Flugschüler, Privatpiloten, etc.) ist von diesem Erfordernis ausgenommen.

Dieser veränderte Prozess kann verlängerte Bearbeitungsprozesse in den Luftsicherheitsbehörden durch vermehrte Nachforderungen von Angaben und / oder Belegen zur Folge haben. Um die Bearbeitungszeiten so kurz wie möglich zu halten, ist es wichtig, dass Sie uns unterstützen. Dazu gehört insbesondere, die Antragsteller bei der Beantragung einer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung wie bisher zu unterstützen und insbesondere darauf zu achten, dass dem Antrag aussagekräftige Unterlagen beigelegt werden, aus denen sich die Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen, Schulzeiten und jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen mindestens innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung zweifelsfrei ergeben. In den Fällen, in denen die Antragsteller seit mindestens fünf Jahren – bezogen auf das Datum der Antragstellung – in Ihrem Unternehmen tätig sind, erübrigt sich das Verfahren. Sie werden gebeten, die durchgängige Beschäftigung des Antragstellers im Antrag mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Wir haben im Folgenden im Detail aufgeführt, welche Anforderungen in Zukunft konkret umzusetzen sind, wenn die oben genannte Fünfjahresregelung nicht zur Anwendung kommt.

### **Es sind dann folgende Anforderungen zu erfüllen:**

- Die Angaben zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen u.a. auch Schulbesuche und jegliche Lücken mindestens der letzten 5 Jahre vor Antragstellung sind jeweils mit Beginn und Ende der Tätigkeit (taggenau) anzugeben;
- Dem Antrag sind die entsprechenden Belege, möglichst mit Beginn und Ende der Beschäftigung, beizufügen. Berufliche Tätigkeiten sind mit geeigneten Kopien nachzuweisen. Beschäftigungszeiten können insbesondere durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Schulzeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbebeanmeldungen (ggfls. mit einem Nachweis des Bestands des Gewerbes) nachgewiesen werden;
- Ausbildungszeiten lassen sich z.B. mit Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation nachweisen, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht;
- Über 28 Tage hinausgehende Lücken in der Beschäftigungshistorie sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu kann z.B. ein Nachweis über Arbeitslosigkeit oder den Erhalt von Pflegegeld beigelegt werden. Bei längeren Reisen kann z.B. eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vor-gelegt werden.

**Hinweis:** Sie können Angaben, die für den Nachweis unerheblich sind, z.B. Schulnoten, Gehälter, etc. schwärzen, solange die Beschäftigungszeiten trotzdem erkenntlich sind. Die Bestätigung eines Arbeitgebers ist hier jedoch immer vorzugswürdig.

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG ist erst dann abschließend möglich, wenn die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung vollständig und belegt sind.

Sofern Antragsteller aus Gründen des Datenschutzes eine Belegvorlage über Sie als Arbeitgeber ablehnen, steht es diesen frei, entsprechende Unterlagen in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag vorzulegen.

Nachforderungen bei unvollständigen Anträgen können zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten führen. Dies zu vermeiden, liegt auch in Ihrem Interesse und trägt zudem zu einer Entlastung der Luftsicherheitsbehörden bei.

Sofern Antragsteller Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und die geforderten Unterlagen nicht vorlegen, kann der Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung im Zweifel gem. § 7 Absatz 6 LuftSiG i.V.m. § 5 Absatz 1 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung abgelehnt werden.

Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Mitwirkung und Unterstützung.